

# Statuten „Organisation der Arbeitswelt Gesundheit Zürich“

Stand: 10. November 2025 nach 2. Revision

## Inhaltsverzeichnis

A	Name, Zweck und Sitz .....	2
1	Name .....	2
2	Zweck.....	2
3	Sitz .....	2
B	Ziele und Aufgaben.....	2
4	Ziele.....	2
5	Aufgaben .....	2
6	Delegation von Aufgaben .....	3
C	Mitgliedschaft .....	3
7	Mitglieder und -Kategorien .....	3
8	Aufnahme .....	3
9	Austritt .....	3
10	Ausschluss .....	3
D	Organe .....	3
E	Delegiertenversammlung .....	4
11	Funktion und Zusammensetzung.....	4
12	Aufgaben .....	4
13	Einberufung und Antragsverfahren .....	4
14	Beschlüsse .....	5
15	Versammlungsleitung .....	5
F	Vorstand .....	5
16	Funktion und Zeichnungsberechtigung .....	5
17	Zusammensetzung .....	5
18	Aufgaben des Vorstandes.....	5
19	Konstituierung, Amtsdauer und Organisation .....	6
G	Kommissionen und Arbeitsgruppen.....	6
20	Funktion und Organisation .....	6
H	Geschäftsstelle.....	6
21	Funktion und Besetzung .....	6
22	Aufgaben und Organisation .....	6
I	Revisionsstelle .....	6
23	Wahl .....	6
24	Aufgaben .....	6
J	Geschäftsordnung.....	7
25	Zweck und Inhalte .....	7
26	Erlass .....	7
K	Finanzen .....	7
27	Zusammensetzung der Einnahmen.....	7
28	Mitgliederbeiträge.....	7
29	Fonds .....	7
30	Haftung .....	7
31	Entschädigung .....	8
L	Schlussbestimmungen.....	8
32	Auflösung.....	8
33	Vermögen .....	8
34	Inkrafttreten.....	8

## A Name, Zweck und Sitz

### 1 Name

Unter dem Namen „Organisation der Arbeitswelt Gesundheit Zürich“, im Folgenden OdA G ZH genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### 2 Zweck

- 1 Die OdA G ZH ist die kantonsweit tätige Organisation der Arbeitswelt im Berufsfeld Gesundheit im Sinne der Berufsbildungsgesetze von Bund und Kanton Zürich. Die OdA G ZH erfüllt Aufgaben in der beruflichen Grund- und Weiterbildung gemäss Berufsbildungsgesetz sowie in der Weiterbildung für nicht universitäre Berufe des Gesundheitswesens. Sie bezweckt die Unterstützung und Vertretung ihrer Mitglieder bei der Gestaltung, Entwicklung und Umsetzung der Gesundheitsausbildungen im Kanton Zürich und vertritt die Interessen ihrer Mitglieder auf kantonaler und eidgenössischer Ebene
- 2 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

### 3 Sitz

Der Sitz der OdA G ZH ist am Ort der Geschäftsstelle.

## B Aufgaben

### 4 Aufgaben

- 1 Die OdA G ZH vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber den eidgenössischen und kantonalen Behörden und nimmt in deren Namen Stellung zu Fragen der Berufsbildung.
- 2 Die OdA G ZH wirkt aktiv bei der Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes mit. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - Sie informiert die Mitglieder über Entwicklungen in der Berufsbildung
  - Sie wirkt massgeblich bei der Ausgestaltung der Berufsprofile mit
  - Sie unterstützt die ordentlichen Mitglieder beziehungsweise deren Betriebe in Fragen der Berufsbildung. Sie wirkt bei der Organisation der praktischen Ausbildung sowie der Qualifikationsverfahren mit, soweit ihr diese Aufgaben übertragen sind.
  - Sie sorgt für eine einheitliche Handhabung und Umsetzung der Ausbildungsregelungen und – Modalitäten und arbeitet dabei mit den Bildungsanbietern zusammen.
  - Sie übernimmt die Organisation und Durchführung von überbetrieblichen Kursen in der ordentlichen Berufsbildung und in der Integrationsvorlehre.
  - Sie delegiert Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten in die kantonale Prüfungskommission.
  - Sie fördert den Nachwuchs in den entsprechenden Berufen.
  - Sie fördert die Qualität und die Weiterentwicklung der Berufsbildung im Gesundheitswesen.
  - Sie kann – in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern – die Organisation und Durchführung von Angeboten im Lernbereich Training und Transfer übernehmen.
  - Sie kann Weiterbildungsveranstaltungen durchführen, oder koordinieren insbesondere Nachdiplomstudiengänge anbieten
  - Sie kann im Bereich Berufsbildung für Erwachsene, insbesondere für Berufsabschlüsse nach Artikel 32 BBG, tätig sein.
- 3 Sie fördert die Qualität und die Weiterentwicklung der Berufsbildung im Gesundheitswesen und gestaltet die Berufsausbildung auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe B, unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen und Bedürfnisse der Mitglieder mit
- 4 Sie fördert den Nachwuchs in den entsprechenden Berufen durch gezielte Massnahmen.
- 5 Sie kann weitere Aufgaben, die sich aus der Zielsetzung der OdA G ZH als Arbeitgeberorganisation Gesundheit ergeben, übernehmen.

## 5 Delegation von Aufgaben

Die OdA G ZH kann die ihr übertragenen Aufgaben entweder selbst wahrnehmen oder mittels Leistungsauftrag an eine geeignete Organisation oder Personen übertragen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## C Mitgliedschaft

### 6 Mitglieder und -Kategorien

- 1 Die OdA G ZH verfügt über zwei Mitgliederkategorien:
  - Ordentliche Mitglieder
  - Partnerschaftsmitglieder
- 2 Ordentliche Mitglieder sind:
  - Arbeitgeber- beziehungsweise Betriebsverbände im Gesundheitswesen des Kantons Zürich. (Kollektivmitglieder)
  - Betriebe im Gesundheitswesen mit Sitz im Kanton Zürich, sofern sie nicht einem Kollektivmitglied angehören (Einzelmitglieder)
- 3 Partnerschaftsmitglieder sind juristische Personen mit Sitz im Kanton Zürich, welche den Zweck und die Ziele der OdA G ZH unterstützen, ohne ordentliches Mitglied zu sein.

## 7 Aufnahme

- 1 Gesuche um Aufnahme als ordentliches Mitglied sind in schriftlicher Form an den Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung zu richten.
- 2 Gesuche um Aufnahme als Partnerschaftsmitglied sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
- 3 Der Entscheid des Vorstandes über die Aufnahme eines Partnerschaftsmitglieds kann von der betroffenen Organisation innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses bei der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet angefochten werden. Der Entscheid über das Gesuch erfolgt an der nächsten Delegiertenversammlung und ist endgültig.

## 8 Austritt

Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

## 9 Ausschluss

- 1 Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder Zu widerhandlung gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss von Partnerschaftsmitgliedern entscheidet der Vorstand, über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands.
- 2 Der Entscheid des Vorstandes über den Ausschluss eines Partnerschaftsmitglieds kann vom betroffenen Mitglied innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses bei der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet angefochten werden. Der Entscheid über das Gesuch erfolgt an der nächsten Delegiertenversammlung und ist endgültig.

## 10 Vereinsorgane

Die Organe der OdA G ZH sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle

- d) Revisionsstelle

## D Delegiertenversammlung

### 11 Funktion und Zusammensetzung

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der OdA G ZH.
- 2 Arbeitgeber- und Betriebsverbände stellen je eine Delegierte / einen Delegierten pro angefangene 2'000 Vollzeitstellen der angeschlossenen Betriebe (Stichtag: 31. Dezember des Vorjahres). Jeder Arbeitgeberverband beziehungsweise jeder Betriebsverband stellt mindestens eine Delegierte / einen Delegierten.
- 3 Einzelmitglieder stellen zusammen eine Delegierte / einen Delegierten pro angefangene 2'000 Vollzeitstellen aller Einzelmitglieder (Stichtag: 31. Dezember des Vorjahres).
- 4 Die Delegierten werden durch die Mitglieder ad personam festgelegt und der Geschäftsstelle jeweils anfangs Jahr bekannt gegeben. Die Ausübung des Stimmrechts einer/eines Delegierten durch eine/einen anderen Delegierten an der Delegiertenversammlung ist gestattet, sofern diese/r schriftlich bis 10 Tage vor der Versammlung der Geschäftsstelle die stellvertretende Person mitteilt.
- 5 Partnerschaftsmitglieder können an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- 6 Vorstandsmitglieder können nicht Delegierte sein.

### 12 Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Statuten sowie deren Revision
- b) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
- c) Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Budget
- d) Wahl des Vorstands und von dessen Präsidentin oder dessen Präsidenten
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- h) Erlass des Entschädigungs- und Spesenreglements für den Vorstand und die Kommissionen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- j) Behandlung von Einsprachen gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Partnerschaftsmitglieds
- k) Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und Anträge von Mitgliedern

### 13 Einberufung und Antragsverfahren

- 1 Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2 Die Delegiertenversammlung kann zusätzlich einberufen werden
  - auf Beschluss des Vorstands;
  - wenn mindestens ein Fünftel der Delegierten dies schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangt.
- 3 Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt spätestens acht Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich.
- 4 Anträge sind auf die Traktandenliste der Delegiertenversammlung aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich und mit Begründung zugestellt werden. Die definitive Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung zugestellt.
- 5 Später eingereichte Anträge gelangen zur Abstimmung, wenn dies zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen. Anträge auf Änderung der Statuten sowie auf Auflösung des Vereins müssen in der definitiven Traktandenliste gemäss Absatz 4 enthalten sein.

## 14 Beschlüsse

- 1 Jede/jeder Delegierte hat eine Stimme.
- 2 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- 3 Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden offen und mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Vorstandsmitglieder haben keine Stimme.
- 4 Die Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Für die Mehrheiten zur Auflösung des Vereins gilt Ziffer 31.
- 5 Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt.

## 15 Versammlungsleitung

Die Präsidentin/der Präsident des Vorstandes, bei dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, leitet die Delegiertenversammlung.

## E Vorstand

### 16 Funktion und Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der Oda G ZH und vertritt den Verein nach aussen.
- 2 Die Oda G ZH kann nur durch Kollektivunterschrift zu zweien rechtsgültig verpflichtet werden. Im Übrigen wird die Zeichnungsberechtigung in der Geschäftsordnung geregelt.

## 17 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
  - Präsidentin/Präsident
  - Vizepräsidentin/Vizepräsident
  - mindestens 3 weitere Mitglieder
- 2 Im Vorstand sollen Personen mit verschiedenen Qualifikationen vertreten sein. Im Vorstand sollen zudem alle Versorgungsbereiche und Personen mit Führungserfahrung sowie mit Verantwortung im betrieblichen Bildungsbereich vertreten sein.

## 18 Aufgaben des Vorstandes

- 1 Der Vorstand ist für alle Aufgabenbereiche zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 2 In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere:
  - a) strategische Führung des Vereins
  - b) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen im Gesetzgebungsprozess
  - c) Einberufung der Delegiertenversammlung
  - d) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets zu handen der Delegiertenversammlung
  - e) Antragsstellung an die Delegiertenversammlung betreffend Aufnahme oder Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern.
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Partnerschaftsmitgliedern
  - g) Erlass der Geschäftsordnung
  - h) Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
  - i) Einsetzung von Kommissionen sowie Wahl von deren Mitgliedern
  - j) Festlegung der Preise von Dienstleistungen

- <sup>3</sup> Der Vorstand kann Aufgaben an die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer oder an Dritte übertragen. Die Delegation von Aufgaben wird in der Geschäftsordnung geregelt.

## 19 Konstituierung, Amtsdauer und Organisation

- <sup>1</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Funktion der Präsidentin / des Präsidenten selbst.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- <sup>3</sup> Die Organisation des Vorstandes wie insbesondere Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen, Arbeitsweise und Einberufung werden in der Geschäftsordnung geregelt

## 20 Entschädigung

Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz von Spesen sowie auf Sitzungsgelder. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann zusätzlich eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Einzelheiten werden im Entschädigungs- und Spesenreglement festgelegt.

## F Kommissionen

### 21 Funktion und Organisation

- <sup>1</sup> Kommissionen sind ständige Fachgruppen, welche zur Begleitung bestimmter Aufgaben der OdA G ZH eingesetzt werden. Sie werden vom Vorstand gewählt und erstatten ihm Bericht. Aufgaben und Organisation der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- <sup>2</sup> Kommissionsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf den Ersatz von Spesen oder auf Sitzungsgelder. Für besondere Leistungen einzelner Kommissionsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Einzelheiten werden im Entschädigungs- und Spesenreglement festgelegt.

## G Geschäftsstelle

### 22 Funktion und Besetzung

- <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle nimmt die operativen Aufgaben der OdA G ZH wahr. Sie wird von einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer geleitet.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist der Präsidentin/dem Präsidenten direkt unterstellt.

### 23 Aufgaben und Organisation

Aufgaben, Organisation, Arbeitsweise, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsstelle werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## H Revisionsstelle

### 24 Wahl

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes eine Revisionsstelle.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### 25 Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der OdA G ZH.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

## I Geschäftsordnung

### 26 Zweck und Inhalte

Die Geschäftsordnung dient der Regelung der Arbeitsweise und Organisation der Organe mit Ausnahme der Delegiertenversammlung. Sie wird vom Vorstand beschlossen und umfasst im Minimum folgende Inhalte:

- Arbeitsweise von Vorstand, Geschäftsstelle und Kommissionen wie Aufgaben, Einberufung, Beschlussfassung, Protokollierung) Kompetenz für die Erteilung von Leistungsaufträgen
- Information und Einbezug der Mitglieder
- Berichterstattung und Controlling
- Funktionendiagramm mit Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen für Entscheidungsträger, inklusive Finanzkompetenzen und Unterschriftenberechtigung.

## J Finanzen

### 27 Zusammensetzung der Einnahmen

Die Einnahmen der OdA G ZH setzen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen und Subventionen der öffentlichen Hand
- Einnahmen aus Angeboten der beruflichen Grund-, Fort- und Weiterbildung
- Entschädigungen für andere Dienstleistungen
- Sponsoring
- Schenkungen und Legate
- weitere Einnahmen aus anderen Tätigkeiten

### 28 Mitgliederbeiträge

- <sup>1</sup> Ordentliche Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser besteht aus einem Sockelbeitrag pro angeschlossenem Betrieb sowie einem Beitrag pro Vollzeitstelle.
- <sup>2</sup> Institutionen, die in mehreren Arbeitgeber- oder Betriebsverbänden Mitglied sind, erklären schriftlich, durch welchen Verband sie vertreten werden. Teilbetriebe einer Institution beziehungsweise eines Betriebs können verschiedenen Verbänden zugeordnet werden.
- <sup>3</sup> Partnerschaftsmitglieder bezahlen einen Sockelbeitrag pro Jahr.
- <sup>4</sup> Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung der im Austrittsjahr bezahlten beziehungsweise geschuldeten Beiträge.

### 29 Fonds

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung kann Fonds äuften, um spezielle Aufgaben wie zum Beispiel Ausbildungsaufwendungen abzugelten.
- <sup>2</sup> Soll ein Fonds geäuftet werden, muss vorgängig ein entsprechendes Fondsreglement erstellt und von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

### 30 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der OdA G ZH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft verpflichtet ausschliesslich zur Bezahlung des jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrages. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

## K Schlussbestimmungen

### 31 Auflösung

- <sup>1</sup> Für den Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf es einer Zustimmung von zwei Dritteln aller Delegierten. Wird diese Mehrheit an der ersten einberufenen Delegiertenversammlung nicht erreicht, so wird eine zweite Delegiertenversammlung einberufen. An dieser bedarf es für die Auflösung des Vereins der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- <sup>2</sup> Die Liquidation des Vereins wird vom Vorstand der OdA G ZH durchgeführt, sofern die Delegiertenversammlung keine anderen Anordnungen trifft.

### 32 Vermögen

Die Liquidatorinnen/Liquidatoren sorgen für die Verwertung der Vermögenswerte und die Begleichung der Schulden. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird einer steuerbefreiten Institution mit ähnlichem Zweck wie die oder OdA G ZH zugeführt.

### 33 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung der OdA G ZH am 4. Dezember 2007 in Zürich genehmigt. Sie treten sofort nach Genehmigung in Kraft.
- <sup>2</sup> Die revidierten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 10. November 2025 beschlossen. Sie treten per 1.1.2026 in Kraft.